



# Betriebsreglement

Regionales Chinderhuus Wäggis  
Gotthardstrasse 5

6353 Weggis

Version 30.11.2011

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Einleitung**
- 2. Sinn und Zweck**
- 3. Ziele / Grundsätze**
- 4. Betriebsbewilligung / Anerkennung SKV**
- 5. Trägerschaft und Krippenleitung**
- 6. Personal**
- 7. Öffnungszeiten**
- 8. Tagesablauf**
- 9. Aufnahmebedingungen**
- 10. Eingewöhnung**
- 11. Kleidung, eigene Spielsachen, Mahlzeiten**
- 12. Krankheit, Ferien, Abwesenheiten**
- 13. Versicherung**
- 14. Platzreservation**
- 15. Kündigung**
- 16. Hygiene, Sicherheit**
- 17. Tarife für die Kinderbetreuung**
- 18. Zahlungsregelung**
- 19. Finanzen**

## **1. Einleitung**

Der Trägerverein Regionales Chinderhuus Wäggis, Gotthardstrasse 5, 6353 Weggis führt in den Seegemeinden Greppen, Weggis und Vitznau eine Kinderkrippe unter dem Namen „Chinderhuus Wäggis“. Das vorliegende Betriebsreglement gibt Auskunft über die Kinderkrippe Wäggis. Es orientiert Eltern, die ihr Kind in die Krippe bringen möchten, über Grundsätze, Tagesablauf, Personal, Tarife, usw. Geldgeber können Einblick nehmen in Strukturen, Organisation, Finanzen, etc. Weitere Interessierte erhalten einen Einblick über den Betrieb.

## **2. Sinn und Zweck**

In der Kindertagesstätte des Chinderhuus Wäggis werden Kinder ab 6 Monaten bis Unterstufe Primarschule betreut. Die Kindergruppe ist altersdurchmisch. Die ausserfamiliäre Tagesbetreuung steht allen Kindern offen. Die räumlichen Verhältnisse und das ausgebildete Personal bieten eine gute Grundlage für eine kindergerechte Betreuung.

## **3. Ziele, Grundsätze**

Unser pädagogisches Konzept bildet die gemeinsame Grundlage für die erzieherische Arbeit im Chinderhuus Wäggis. Das Kind soll im Chinderhuus Wäggis eine fröhliche, optimistische, tolerante und offene Atmosphäre antreffen. Unsere Haltung ist klar, liebevoll, verständnisvoll, begleitend, informativ und kommunikativ. Das Kind wird im Finden des täglichen Rhythmus unterstützt. Es wird angeleitet, Regeln zu akzeptieren, die für sich und für die Gruppe von zentraler Bedeutung sind. Die gemeinsamen Mahlzeiten sollen den Kindern Freude und Spass bereiten. Dabei wird auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung geachtet.

## **4. Betriebsbewilligung, Anerkennung SKV**

Der Betrieb verfügt über eine Betriebsbewilligung des Kantons Luzern. Die Kinderkrippe hält sich an die Richtlinien des Verbandes Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS). Der Verband KiTaS berechtigt das Chinderhuus, Fachpersonen Betreuung von Kindern (FaBeK) auszubilden.

## **5. Trägerschaft und Krippenleitung**

Träger des Chinderhuus Wäggis ist der Verein Regionales Chinderhuus Wäggis. Der Vorstand dieses Vereins ist für die Krippe verantwortlich und vertritt sie nach aussen. Er beaufsichtigt die Einhaltung des Krippenkonzeptes und ist zuständig für die Auswahl und die Anstellung des Krippenpersonals. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Dem Vorstand unterstellt ist die Geschäftsleitung, die für die Finanzen und Qualitätssicherung des Chinderhuus sowie für die operative Leitung des Betriebs zuständig ist.

## **6. Personal**

Alle Mitarbeiterinnen verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung. Die Krippe wird von einer Krippenleiterin geführt. Sie ist für den Betrieb der Krippe verantwortlich und gegenüber dem weiteren Personal weisungsberechtigt.

## **7. Betreuungszeiten**

Das Chinderhuus Wäggis ist Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeit der Kinder wird mit den Eltern vereinbart, wobei den individuellen Wünschen soweit möglich entsprochen werden soll. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich, können aber nach Bedarf angepasst und durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden.

An Samstagen und Sonntagen bleibt die Krippe geschlossen, ebenso an Feiertagen. Am Vortag eines Feiertags schliesst die Kinderkrippe um 17.30 Uhr.

Die Krippe hat drei Wochen Betriebsferien (zwei Wochen im Sommer, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr eine Woche). Ebenfalls geschlossen bleibt die Krippe während hohen Feiertagen. In der Monatspauschale sind die Betriebsferien sowie die Feiertage berücksichtigt.

## **8. Tagesablauf**

Bei einer Ganztages- oder Vormittagsbetreuung sollten die Kinder bis spätestens um 08.30 Uhr, mittags zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr in der Kindertagesstätte sein.

In der Regel können die Kinder ab 16.30 Uhr abgeholt werden, da sie sich zu diesem Zeitpunkt wieder in der Kindertagesstätte aufhalten (zurück von Spaziergängen, Ausflügen, usw.). Sollte dies einmal nicht der Fall sein, wird die Betreuerin dies im Voraus mitteilen. Es ist notwendig, dass wir informiert sind, von wem das Kind abgeholt wird.

Die Eltern sind für das Bringen und Holen der Kinder sowie (ggf.) für den Kindergartenweg der Kinder verantwortlich, das Chinderhuus lehnt ausdrücklich jede Haftung ab. Die Bring- und Abholzeiten müssen eingehalten werden. Wird das Kind von einer dem Krippenteam unbekannter Person abgeholt, bitten wir die Eltern, dies im Voraus mitzuteilen, anderenfalls müssen wir das Kind zurückbehalten.

## **9. Aufnahmebedingungen**

Es werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis Unterstufe Primarschule aufgenommen. Damit eine gute Beziehungsbasis geschaffen werden kann, beträgt die minimale Präsenzzeit des Kindes einen Tag oder zwei Halbtage pro Woche. Der wöchentliche Betreuungsumfang des Kindes wird auf der Anmeldung festgehalten. Änderungen des Betreuungsumfangs sind einen Monat im Voraus der Krippenleitung mitzuteilen.

Die Platzzahl ist beschränkt. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Chinderhuus Wäggis. Priorität haben Kinder der Seegemeinden. Die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Betreuung eines Kindes im Chinderhuus Wäggis spielt ebenfalls eine Rolle.

Eine Mitgliedschaft der Eltern/Erziehungsberechtigten im Trägerverein Regionales Chinderhuus Wäggis ist obligatorisch.

## **10. Eingewöhnung**

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und das Personal ausserordentlich wichtig. Das erste Treffen dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Die weitere Eingewöhnungszeit wird gemeinsam mit den Eltern individuell gestaltet.

## **11. Kleidung, eigene Spielsachen, Mahlzeiten**

Die Kinder sollen der Witterung entsprechende bequeme und mit dem Namen beschriftete Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider sollen stets in der Krippe zur Verfügung stehen, wie auch Hausschuhe, Gummistiefel, Regenschutz, Pampers.

Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Für Spielsachen, die in die Krippe mitgebracht werden, kann keine Verantwortung /Haftung übernommen werden.

Die Kinder erhalten folgende Mahlzeiten:

- . Frühstück
- . Mittagessen, wenn sie über Mittag in der Krippe sind
- . Zvieri

Die Kinder sollen keine Esswaren mitbringen.

## **12. Krankheit, Ferien, Abwesenheit**

Bei Krankheit oder Unfall darf das Kind nicht in die Krippe gebracht werden. Bei Erkrankung oder Unfall des Kindes in der Krippe werden die Eltern sofort benachrichtigt.

Allergien und andere Empfindlichkeiten sollten beim Eintritt besprochen werden. Ebenso sollte die Krippenleitung über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden.

Kann das Kind aus irgendwelchen Gründen (Krankheit, Abwesenheit, etc.) nicht in die Krippe gebracht werden, muss es rechtzeitig telefonisch abgemeldet werden.

Ferien und Termine der Eltern sind der Krippenleiterin rechtzeitig zu melden.

Bei Abwesenheit des Kindes sind grundsätzlich die in der Vereinbarung vorgesehenen Betreuungskosten zu entrichten.

## **13. Versicherung**

Die Eltern sind für die Kranken – und Unfallversicherung des Kindes verantwortlich. Die Krippe verfügt über eine Haftpflichtversicherung.

## **14. Platzreservation**

Die Krippe kennt keine besondere Platzreservation. Für einen nicht beanspruchten Platz, der reserviert werden soll, wird die Taxe voll in Rechnung gestellt. Eine solche Platzreservation kann maximal 1 Monat dauern.

## **15. Kündigung**

Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Andernfalls werden die Betreuungskosten für zwei Monate in Rechnung gestellt.

In der Eingewöhnungszeit ist eine kurzfristige Auflösung des Betreuungsverhältnisses möglich.

## **16. Hygiene, Sicherheit, medizinische Versorgung**

Die Betriebshygiene wird durch das Krippenpersonal gewährleistet und entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Für die Sicherheit der Kinder werden die erforderlichen Massnahmen getroffen.

In medizinischen Fragen steht dem Chinderhuus Wäggis die Ärztin Dr. Anne Karin Eigenmann, Seestrasse 21, 6353 Weggis, zur Verfügung.

## **17. Tarife für die Kinderbetreuung**

Die Betreuungskosten richten sich nach dem Brutto-Einkommen der Eltern/Erziehungsberechtigten und/oder nach der Wirtschaftlichkeit des Haushaltes. Eingerechnet werden auch Alimente, Renten, etc. Massgebend für die Festsetzung der Betreuungskosten sind Lohnausweis sowie Angaben über allfällige weitere Einkünfte. Diese sind bei der Anmeldung des Kindes, sowie jeweils auf Jahresbeginn unaufgefordert der Leitung des Chinderhuus Wäggis vorzulegen. Verzichten die Eltern/Erziehungsberechtigten auf Angaben zum Einkommen, so bezahlen sie jeweils den Maximaltarif.

Änderungen des Einkommens müssen der Leitung bis am 20. des Folgemonats gemeldet und schriftlich belegt werden. Eine allfällige Anpassung der Betreuungskosten erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung. Werden unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, haben diese rückwirkend Konsequenzen. Es können Betreuungskosten bis zur Höhe des kostendeckenden Beitrags verlangt werden.

Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie die Kindertagesstätte, wird ab dem zweiten Kind ein Rabatt von 10% auf die gesamten Betreuungskosten gewährt.

Bei der Anmeldung eines Kindes ist ein Depot von CHF 200.-- bis 500.-- /Kind zu hinterlegen. Dieses wird beim Austritt des Kindes verrechnet.

## 18. Zahlungsregelungen

Die Kosten für die vereinbarten Betreuungstage sind monatlich im Voraus zu bezahlen. Die Eingewöhnungszeit wird ebenfalls verrechnet. Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats abzüglich Betriebsferien) zu einer Monatspauschale umgerechnet. Eventuelle Zusatztage werden mit der Rechnung des nachfolgenden Monats verrechnet und sind innerhalb der Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Es besteht kein Anspruch auf Kompensation.

Werden oben genannte Zahlungskonditionen nicht eingehalten, darf der Vorstand das Kind von der Betreuung suspendieren und rechtliche Schritte für die Eintreibung des geschuldeten Betrages einleiten.

Kann der errechnete Betreuungsbetrag nicht bezahlt werden, besteht in Härtefällen eine Reduktionsmöglichkeit. Das entsprechende Gesuch ist schriftlich mit einer Begründung der aktuellen Situation an die Geschäftsstelle des Chinderhuus zu stellen.

## 19. Finanzen

Die Ausgaben des Krippenbetriebes werden gedeckt durch:

- . Krippentaxen
- . Beiträge öffentliche Hand
- . Beiträge Kirchgemeinden der Seegemeinden
- . Vereinsbeiträge
- . Spenden, Gönner

6353 Weggis, .....

Unterschrift: .....  
(Eltern/Erziehungsberechtigte stimmen mit der Unterschrift diesem Reglement zu.)